

## **Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und dem Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e.V.**

1. Der Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e. V. (Pächter) hat bei der Stadt Erfurt (Verpächterin) Kleingartenflächen angepachtet, die er als Zwischenpächter an die als gemeinnützig anerkannten Kleingartenvereine (Unterpächter) zur kleingärtnerischen Nutzung gemäß BKleingG weiterverpachten darf.
2. Der Pächter nimmt bei seinen Mitgliedervereinen in zulässiger Höhe die jährlichen Pachtzinsen ein und überweist sie an die Verpächterin jeweils im voraus, jedoch spätestens bis 31.1. eines jeden Pachtjahres, auf das Konto Nr. 130 868 300 bei der Deutschen Bank, BLZ 820 700 00, Kassenzeichen 11.00570.0.  
Bei Verzug des Pächters mit der Zahlung des Pachtzinses sind Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten.  
Der am 1. eines Monats geltende Diskontsatz ist für den gesamten Monat zugrunde zu legen.
3. Für Kleingartenparzellen, die einer dauernden Wohnnutzung dienen, ist ab 01.01.97 ein zusätzliches Entgelt, welches auf dem jeweiligen Bodenwert der überbauten Grundfläche basiert, zu zahlen (vgl. § 20 a Ziff 8 letzter Satz BKleingG).  
Der Pächter sichert der Verpächterin zu, dass die Zahlung bis zum 30.06. eines jeden Pachtjahres erfolgt.
4. Die Verpächterin gestattet dem Pächter jährlich 5 % vom Pachtzins des Kalenderjahres für entstandene Verwaltungsaufwendungen einzubehalten.
5. Im übrigen gelten für die Nebenleistungen des Pächters (Erstattung von Aufwendungen für die Kleingartenanlage; Kostenüberwälzung für öffentliche rechtliche Lasten, die auf dem Kleingartengrundstück ruhen) die gesetzlichen Bestimmungen des § 5 Abs. 5 BKleingG.
6. Der Stadtverband der Kleingärtner e. V. und die Stadt Erfurt gehen davon aus, dass vor dem 03.10.1990 bereits wirksame Verträge zum Pachtgegenstand (Kleingartennutzungsverhältnisse) geschlossen wurden. Diese Verträge sind nach Maßgabe des § 20 a Nr. 1 BKleingG auch nach dem 03.10.1990 wirksam geblieben.

7. Soweit in dieser Vereinbarung nicht anderes bestimmt ist, gelten neben dem BKleingG ergänzend die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Pacht (§ 581 ff BGB).
8. Auf seiten der Landeshauptstadt Erfurt wird das Garten- und Friedhofsamt mit der Wahrnehmung der Aufgaben bezüglich des Kleingartenwesens betraut.

Die Vereinbarung gilt nur im Zusammenhang mit der Zusatzerklärung.

gez. M. Ruge  
Oberbürgermeister

gez. Leubauer  
Vorsitzender des Stadtverbandes  
Erfurt der Kleingärtner e.V.